

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 22 = 35, 1901, S. 52 - 54

Krüger, Paul: Zu Cod. Just. 5, 1, 5

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## IV.

**Zu Cod. Iust. 5, 1, 5.**

Von

**Herrn Professor Paul Krüger.**

Den Bestrebungen, die Interpolationen in den justinianischen Rechtsquellen aufzudecken, wie sie in den letzten Jahrzehnten insbesondere von Gradenwitz, Eisele und A. Pernice angeregt worden, hat sich auch eine Reihe italienischer Juristen angeschlossen. Unter ihnen hat sich Riccobono durch manche scharfsinnige Bemerkungen verdient gemacht; bei seiner jüngsten Arbeit, die sich in gleicher Richtung bewegt, scheint ihn aber ein Uebermaß von Kritik in die Irre geführt zu haben.

In einem Beitrage zu der Festschrift für Francesco Pepere<sup>1)</sup> versucht Riccobono nachzuweisen, dass ein grosser Theil der Constitution von Leo aus dem Jahre 472 über die Strafe wegen Bruchs des Verlöbnisses justinianischen Ursprungs sei; so insbesondere die Minderung der Strafe des quadruplum auf das duplum der Arra sponsalicia. Die Bestätigung, welche das duplum als vorjustinianisches Recht in den Sinai-Scholien zu Ulpianus ad Sabinum § 2 findet, beseitigt er durch die Berufung auf eine frühere Arbeit, in welcher er den Nachweis unternommen hat, dass die Handschrift, aus welcher die Fragmente bekannt geworden, Einfluss justinianischen Rechtes zeigen<sup>2)</sup>. Auf diese fern liegende Frage einzugehen, können wir uns ersparen; es genügt, die Bedenken geltend zu machen, welche sich gegen die positiven Stützen der Beweisführung ergeben.

Zunächst wird auf die lex gemina von Cod. 5, 1, 5 in Cod. 1, 4, 16 verwiesen, welche die §§ 3. 4. 5. der ersteren

---

<sup>1)</sup> Der Beitrag führt den besonderen Titel: Arra sponsalicia secondo la const. 5 Cod. de sponsalibus V. 1. — <sup>2)</sup> Bullettino dell' Istituto di diritto Romano 9 S. 216 f.

Stelle in wesentlich kürzerer Fassung enthalten. Ich lasse den Text von 5, 1, 5 folgen und gebe die Abweichung von 1, 4, 16 in Klammern

*Hoc quoque his adicimus, ut etiam si legibus prohibita non sint speratae nuptiae post arras autem (et post arras 1, 4, 16) sponsalicias sponsa coniugium sponsi propter turpem vel impudicam conversationem aut religionis vel sectae diversitatem recusaverit vel eo, quod quasi vir coitum, ex quo spes subolis oritur, facere non potuerit, vel ob aliam iustam excusationis causam (statt propter turpem . . . causam steht 1, 4, 16 nur propter religionis diversitatem recusaverit) si quidem probatum fuerit ante datas easdem arras sponsalicias hoc idem mulierem vel parentes eius cognovisse, sibi debeant imputare. Sin vero horum ignari sponsalicias arras susceperint vel post arras datas aliqua iusta (statt aliqua iusta schreibt 1, 4, 16 talis) causa paenitentiae intercesserit, isdem tantummodo redditus super alterius simpli poena liberi custodiantur. Quae omnia (quod 1, 4, 16) simili modo etiam de sponsis super recipiendis nec ne arris praestitis custodiri censemus.*

Riccobono hält es für gewiss, dass der in c. 16 angegebene Grund für Rückgängigmachung des Verlöbnisses der einzige gewesen sei, bei dem Leo die Strafe erlassen hätte; die übrigen seien erst von Justinian eingesetzt worden. Beachtet man aber die Bedeutung des Titels 1, 4 de episcopali audientia, so drängt sich eine andere Erklärung für die Verschiedenheit beider Texte auf: die anderen Gründe gehörten nicht in diesen Titel, mussten also bei der Aufnahme der drei Paragraphen in denselben gestrichen werden<sup>1)</sup>. Aus gleichem Anlass sind auch andere *leges geminae* desselben Titels verkürzt worden, man vergleiche c. 6 = 7, 62, 29, c. 21 = 4, 30, 14 § 5. 6, c. 23 = 9, 5, 2, c. 24 = 8, 51, 3, c. 25 = 3, 43, 1, c. 27 = 5, 70, 7 § 5, c. 28 = 5, 4, 25, c. 31 = 7, 40, 2.

---

<sup>1)</sup> Warum auch der Unterschied der Sekte weggelassen ist, bleibt zweifelhaft.

Riccobono verweist ferner auf Cod. 1, 3, 54, worin Justinian den Uebertritt einer der Verlobten ins Kloster als genügenden Grund für denselben anerkennt, um die Strafe wegen Aufhebung des Verlöbnisses wegfallen zu lassen. Das wäre, meint Riccobono, überflüssig gewesen, wenn schon seit 472 jede *iusta causa* dazu genügt hätte. Man muss wohl umgekehrt schliessen, dass vor obiger Constitution der Eintritt ins Kloster, durch den der Betreffende sich willkürlich von der Verlobung befreit, unter die *iustae causae* der Constitution von Leo nicht gezogen wurde, und das umsomehr, als er bis auf Justinian auch nicht von den Strafen der Ehescheidung befreite<sup>1)</sup>.

Einen weiteren Beweis für seine Vermuthung entnimmt Riccobono dem syrisch-römischen Rechtsbuch, welches nach 472, vermuthlich unter Basiliscus verfasst worden. Zunächst muss er den Einwand beseitigen, dass die in der Pariser Handschrift gegebene syrische Recension ebenso wie der arabische und der armenische Text die Strafe des *duplum* in Uebereinstimmung mit Cod. 5, 1, 5 bezeugen<sup>2)</sup>. Er beruft sich auf den Nachweis, welchen Mitteis erbracht hat, dass diese Texte Erweiterungen der ursprünglichen Sammlung enthalten, unter denen sich auch ein Satz des justinianischen Rechts befindet<sup>3)</sup>. Ebenso, meint er, könne auch der obige Satz aus dem Codex entlehnt sein. Lässt man dies gelten, so begreift man doch nicht, welche Beweiskraft dem Schweigen der älteren in der Londoner Handschrift vertretenen Recension innewohnen soll, welches doch ebensowohl der früheren Strafe des Vierfachen gilt. Riccobono macht freilich geltend, die Sammlung bezeichne sich als Gesetze der Könige Constantin, Theodosius und Leo; aber der Sammler hat nicht entfernt daran gedacht, alle Gesetze dieser Kaiser zu benutzen, und es liegt nahe, mit Bruns und Sachau (S. 319) zu vermuthen, dass der gedachte Titel erst aus der Anführung der 3 Kaiser von den Schreibern zurecht gemacht worden.

Als letztes Beweismittel dient Riccobono die Bemerkung von Theodorus zu Cod. 5, 1, 5 (Basilica 28, 2, 3 sch. 3):

<sup>1)</sup> Cod. 1, 3, 52 § 1. — <sup>2)</sup> Par. 46\* Ar. 56 Arm. 58. — <sup>3)</sup> Mitteis Reichsrecht und Volksrecht S. 292. 543f.